

# Statuten des

## VEKOS

### Verein ehemaliger Kirchspieler Oberstufenschüler

*ehem. Verein ehemaliger Bezirksschüler  
Leuggern (VEBL)*

#### §1

Der auf die Initiative der Herren Franz X. Erne, Franz Vögeli, Jean Vögeli, David Erne und Fritz Schwere am 12. Mai 1895 gegründete Verein ehemaliger Bezirksschüler von Leuggern, mit Sitz in Leuggern, verfolgt den Zweck, die aktiven Schüler des Oberstufenverbandes OSKI zu unterstützen und Beiträge an

- a Anschaffungen
- b Lehrer- und Schülerbibliothek
- c Bedürftige Schülerinnen und Schüler
- d Schulreisen und Ferienlager

#### §2

Aktiv-Mitglied des Vereins können ehemalige Schüler, Gönner und Freunde des gesamten Oberstufenverbandes werden, welche sich zu einem jährlichen Beitrag von mind. Fr. 12.00 verpflichten.

Die aktiven Schüler der Schule werden als Freimitglied ohne Stimmrecht geführt. Sie werden insbesondere über die Aktivitäten des Vereins auf dem Laufenden gehalten und dürfen an der Generalversammlung beitreten.

Anstelle des jährlichen Mitgliederbeitrages ist auch eine Einmalprämie von CHF 500.00 möglich. Mit der Entrichtung der Einmalprämie wird das Mitglied von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

#### §3

Die Aufnahme in den Verein bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins.

#### §4

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

#### §5

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### §6

Austretenden oder Ausgeschlossenen steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

#### §7

Der Jahresbeitrag von mind. Fr. 12.00 wird mindestens alle zwei Jahre eingezogen, d.h. mind. CHF 24.00 alle zwei Jahre. Dem Kassier steht es frei, den Betrag auch jährlich einzuziehen. Eine gestellte Rechnung ist innert drei Monaten nach Erhalt dem Kassier zu entrichten.

#### §8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

#### §9

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft dies nötig ist. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag verschickt werden.

## §10

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a Entgegennahme des Jahresberichts
- b Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes des Revisors und Beschlussfassung über deren Anträge
- c Genehmigung des Voranschlages
- d Wahl des Vorstandes und des Präsidenten  
(im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst)
- e Wahl des Revisors/der Revisoren
- f Beschlussfassung über Statutenänderungen und über Änderungen des Jahresbeitrages
- g Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## §11

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Recht auf eine Stimme. Über Geschäfte, die nicht unter den bekanntgegebenen Traktanden erscheinen, darf an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden. Weitere Traktanden sind von Seiten der Mitglieder bis 1. März dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## §12

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## §13

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung einen Vorstand von vier Mitgliedern für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

## §14

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Aktuar, Kassier, 1 Beisitzer. Eine Lehrerin/ein Lehrer der Bezirksschule ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Vorstandmitglied

## §15

Der Vorstand sorgt für die richtige Handhabung der Statuten; er hat die Interessen des Vereins nach innen und aussen zu wahren, die Geschäfte vorzubereiten, die Vereinsbeschlüsse auszuführen und den Vereinshaushalt zu überwachen.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. Durchführung der in §1 umschriebenen Vereinszwecke
- b. Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- c. Beschlussfassung über Aufnahme- und Austrittsgesuche, sowie über die Ausschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident mit dem Kassier.

## §16

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein für pflichtgemäss Ausführung seines Amtes verantwortlich. Solche, die ihre Pflichten nicht erfüllen, können durch Vereinsbeschluss ihres Amtes entthoben werden.

## §17

Der Revisor/ die Revisoren haben alle zwei Jahre die Prüfung des Rechnungswesens des Vereins vorzunehmen und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## §18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. obligatorischen Beiträgen aller Mitglieder
- b. freiwilligen Beiträgen und allfälligen Schenkungen
- c. Zinsen

## §19

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## §20

Der Barmittelbestand der Vereinskasse soll Fr. 2 000,00 nicht unterschreiten.

## §21

Die Revision der Statuten kann auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes in einer ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Zu Beschlüssen über Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## §22

Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## §23

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 30 Mitglieder den Fortbestand wünschen. Im Falle der Auflösung hat, nach Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten, die Kreisbeziksschule Leuggern über die Aktiven des Vereins im Sinne von Paragraph 1 (Anschaffungen für Bezirksschule Leuggern, Bibliothek, Schulreisen etc.) zu verfügen.

## §24

Vorstehende revidierte Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie heben die bisherigen Bestimmungen auf. Genehmigt an der Generalversammlung vom 14. Oktober 2025.

**Der Präsident:**

---

Lukas Kalt

**Der Kassier:**

---

Philipp Emmenegger  
Leuggern, 14.10.2025